

Geschäftsordnung des Bürgerschützenverein Hubertus Zweckel 1912 e.V.

Aufgrund der vereinseigenen Satzung vom 01.06.2014 hat die Mitgliederversammlung des Bürgerschützenvereins Hubertus Zweckel 1912 e.V.

am 03. März 2024 folgende Erweiterungen der Geschäftsordnung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Monatsbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Dieser Beitrag wird für Einzelmitglieder auf monatlich 5,00 € jährlich 60,- €, Paarmitglieder auf monatlich je 4,- € jährlich 96,- €, Jugendliche nach vollendetem 12. Lebensjahr auf 36,- € jährlich, Kinder bis 12 Jahre auf 18,- € jährlich ab 2014 festgesetzt. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 zu verwenden.

2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und bleiben bis zu einem Änderungsbeschluss gültig.

3. Die Beiträge sind in der festgesetzten Höhe von jedem Mitglied **pünktlich** zu entrichten, spätestens bis Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres zu überweisen.

4. Die Beiträge sollen nach erteilter Einzugsermächtigung per SEPA vom Konto des Mitgliedes oder des Zahlungsbeauftragten eingezogen werden. Jedes Mitglied hat für die erforderliche Deckung seines Kontos zu sorgen und entsprechende Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig dem Schatzmeister mitzuteilen. Rückbuchungskosten sind vom Mitglied zu tragen.

§ 2 Vorstand / geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Der Vorstand (mit Ausnahme des Königspaares) wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt.

Im ersten Jahr scheiden aus:

der 1. Vorsitzende,
der Pressewart,
ein Beisitzer,
der Sozialwart

Im zweiten Jahr scheiden aus:

der 1. Geschäftsführer,
der 2. Schatzmeister, zwei Kassenprüfer,
ein zweiter gleichberechtigter Sportleiter,
ein Beisitzer und der Schriftführer

Im dritten Jahr scheiden aus:

der 2. Vorsitzende,
der 2. Geschäftsführer,
ein Sportleiter,
der 1. Schatzmeister

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben nach dem Jahresabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Versammlungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel vor allen Mitgliederversammlungen, jedoch mindestens dreimal im Jahr statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder finden Abstimmungen oder Wahlen geheim und mit Stimmzettel statt.

(2) Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

Die Mitgliederversammlung

- beschließt über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- beschließt über die Ernennung zu Ehrenvorstandsmitgliedern,
- beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 5 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorsitzende

- repräsentiert den Verein nach außen,
- leitet den Verein,
- führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit solche nicht von anderen Mitgliedern des Vorstandes oder gewählten Amtsinhabern wahrgenommen werden.
- beruft die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein,
- verwaltet gemeinsam mit dem Schatzmeister das Vermögen des Vereins,
- unterrichtet die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten.

Sind Ausgaben für Anschaffungen oder Veranstaltungen erforderlich, die einen Betrag von 500,00 Euro überschreiten, so sind diese vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Überschreiten solche Ausgaben einen Betrag von 8.000 Euro je Geschäftsjahr, sind sie von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Der Vorsitzende kann selbständig Anordnungen treffen, soweit ihm nicht durch die Satzung oder diese Geschäftsordnung Beschränkungen auferlegt sind, bleibt aber den Mitgliedern gegenüber verantwortlich.

2. **Der stellvertretende Vorsitzende** ist im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden dessen Vertreter. Er muss über alle Vereinsangelegenheiten zu jeder Zeit unterrichtet sein, damit im Vertretungsfalle eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet ist. Im Übrigen kann der Vorsitzende einzelne und wiederkehrende Aufgaben auf seinen Stellvertreter übertragen und ihn jederzeit hiervon wieder entbinden, ohne dass es der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung bedarf.

3. **Der Schatzmeister** bearbeitet sämtliche Geldangelegenheiten des Vereins. Ihm wird eine saubere und ordnungsgemäße Kassenführung zur Pflicht gemacht. Er hat nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden Gelder zu erheben und Zahlungen zu leisten.

Er führt das Kassenbuch mit den dazugehörigen Belegen und Unterlagen. Am Jahresabschluss hat er das Kassenbuch abzuschließen und es den Kassenprüfern mit den Belegen und sonstigen Unterlagen vorzulegen.

Er hat für den Einzug der Mitgliedsbeiträge zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten zu sorgen und diese unverzüglich dem Bankkonto des Vereins zuzuführen.

4. **Der Geschäftsführer** erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Er hat die Mitgliederdatei und in den Versammlungen das Protokoll zu führen sowie alle sonstigen besonderen Vorkommnisse schriftlich festzuhalten. Die Versammlungsniederschriften sind von ihm und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben. Über den geführten Schriftwechsel hat er Akten anzulegen.

5. **Die Stellvertreter des Schatzmeisters und des Geschäftsführers** haben im Vertretungsfalle die entsprechenden Aufgaben wahrzunehmen.

6. **Der Pressewart** organisiert gegebenenfalls in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden, sämtliche Presseangelegenheiten des Vereins, insbesondere die Veröffentlichung von Terminen, Veranstaltungen und Mitteilungen des Vereins in den Tageszeitungen, im Internet und pflegt die Zusammenarbeit mit den Medien.

7. **Die Sportleiter** sind gleichberechtigt in ihren Aufgaben. Die Aufgabenverteilung wie Überwachung der Funktion der Schießstände, Reinigung der Schießstände, Meldungen von Fehlfunktionen, Meldung der Mannschaften zu Wettkämpfen usw. ist in Eigenständigkeit zu klären und dem Vorstand anzuzeigen. Sie vertreten sich gegenseitig in ihren Aufgaben.

8. **Die Festausschussmitglieder** sind für die Planung und Organisation sämtlicher Festlichkeiten des Vereins, insbesondere für den Ablauf des Schützenfestes, zuständig und führen diese in Absprache mit dem erweiterten Vorstand durch. Dabei obliegt dem Vereinsvorsitzenden die Leitung des Festausschusses.

9. **Schriftführer** führt über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein Protokoll. In dieses Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen.

Die Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Bei Abwesenheit des Schriftführers wird ein vertretender Protokollführer bestimmt

10. **Dem Oberst** obliegt das Kommando bei den Festmärschen zu den eigenen sowie auswärtigen Schützenfesten. Er wird durch seinen Stellvertreter unterstützt und im Verhinderungsfalle vertreten.

11. **Der 1. Fahnenträger** trägt die Fahne des Vereins bei öffentlichen Auftritten. Ihm obliegt die verantwortungsvolle und ordnungsgemäße Pflege und Aufbewahrung der Vereinsfahne. Er wird von seinem Stellvertreter bzw. von den Fahnenbegleitern unterstützt und im Verhinderungsfalle vertreten.

12. **Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Geschäftsführer, der Oberst und der amtierende König** entscheiden über die Ehrung von Mitgliedern, die sich für den Verein verdient gemacht haben.

Hinsichtlich zu vergebender Königsorden an die Mitglieder entscheidet das Königspaar allein.

§ 6 Schützenfest

Die Königsanwärter/Königinnenanwärterinnen sollen sich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (**1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender**) bis Ende Juni im Schützenfestjahr erklären. Dieses ist notwendig, da im Falle nur einer einzelnen Bewerbung mindestens 2 weitere Personen aus dem Vorstand zwingend am Königsschießen teilnehmen müssen.

Über eine eventuelle entsprechende Beteiligung an den Kosten des Königs seitens des Vereins muss dann durch den Vorstand vorab beraten werden.

Ergänzung:

1. Es wird **kein Sekt** an die Gratulanten bei der Inthronisierung ausgegeben (dies erspart dem Verein ca. 600,- €). Stattdessen wird das **Kleid der Königin** beim Königsball **mit max. 200,- €** durch den **Verein bezahlt** (Repräsentation). Übersteigende Beträge trägt das Königspaar.
2. Für die Vorstellung des neuen Königspaares bei den Gastvereinen übernimmt der Verein Kosten bis 200,- €. Übersteigende Beträge sind vom Königspaar zu übernehmen.
3. Das Königspaar wird **nicht verpflichtet**, (es wird ihnen freigestellt) sowohl beim **Schützenfest** als auch bei den **Ausmärschen** (Schützenfeste der Gladbecker Schützenvereine, den Mitgliederversammlungen und dem Ausmarsch Ehrenmal Wittringen) **Runden zu geben**. **Getränke bei Ausmärschen** werden **für Mitglieder**, für **die Blasmusik oder Knüppelkapelle** vom **Verein** mit **70,- €** pro Ausmarsch übernommen. Übersteigende Beträge trägt das Königspaar.
4. Blumenschmuck für Königin und Hofstaat werden **nicht** vom Verein übernommen.
5. Sämtliche Vereinsmitglieder (m/w/d), die mindestens 21 Jahre alt sind, können Schützenkönig bzw. Schützenkönigin werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 03.03.2024 in Kraft.